

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Nordhalben am Dienstag, 05. November 2024, 19.00 Uhr Sitzungssaal des Rathauses in Nordhalben

Vorsitzender: 1 Bürgermeister Michael Pöhnlein
Schriftführer: Johannes Neubauer

Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um 19.00 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung gemäß § 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.

Von den 13 Mitgliedern (einschließlich Vorsitzender) des Marktgemeinderates sind 10 anwesend:

2. BGM Michael Wunder	MGR Fabian Wagner
MGR Bernd Daum	MGR Manfred Köstner
MGR Horst Wolf genannt Schmidt	MGR Margarete Wunder-Blinzler
MGR Michael Franz	MGR Julian Wachter
MGR Kai Deckelmann	

Es fehlen entschuldigt: 3. BGM Nico Tahiraj
MGR Luisa Hertel
MGR Ralf Ellinger

Es fehlen unentschuldigt: ./.

Weiterhin anwesend: Frau Geschäftsleiterin Stefanie Kübrich;

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Marktgemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO -Art. 34 Abs. 1 KommZG- beschlussfähig ist.

Die letzte Sitzungsniederschrift wurde ohne Einwände genehmigt; 2

TOP 150. Informationen des Bürgermeisters

Der erste Bürgermeister informierte, dass

- Die Arbeiten an der Nordwaldhalle zügig vorankommen. Die Wiedereröffnung ist nach aktuellem Stand für März 2025 angesetzt. Aufgrund von Unwägbarkeiten bei den Arbeiten kann dieser allerdings nicht versprochen werden.
- Am 08.12. das „Weihnachtsmärktla“ im Nordwald Space als Ersatz für den ausgefallenen Weihnachtsmarkt in der Nordwaldhalle stattfindet
- Am 09.11. im Zuge des 35-jährigen Jubiläums der Grenzöffnung eine Andacht in Lehesten stattfinden wird. Hierzu ergeht herzliche Einladung.
- Die Praxis Dr. Vorisek seit 01.11. durch Herrn Dr. Wendschuh unterstützt wird, welcher im nächsten Jahr die Praxis übernehmen soll.

MGR Wolf gen. Schmidt kritisierte, dass von Seiten der Gemeinde kein Besuch zum 35-jährigen Jubiläum der Praxis Dr. Vorisek stattfand. BGM Pöhnlein erklärte, die Hintergründe im nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu thematisieren.

z.K.

TOP 151. Auszeichnung von Berufsbildungsabsolventen

Durch den ersten Bürgermeister wurde Andreas Hable als Bayernbester Auszubildender in der Fachrichtung Tiefbaufacharbeiter geehrt und mit einem Gutschein und einer Ortschronik beschenkt.

z.K.

TOP 152. Erlass einer neuen Feuerwehrcostensatzung

hier: Beratung und Beschlussfassung

Bürgermeister Pöhnlein informierte das Gremium, dass in die Feuerwehrsatzung, welche bereits in der Sitzung am 08.10.24 vorgelegt wurde, nun auch das TSF der Feuerwehr Heinersberg mit entsprechenden Sätzen berücksichtigt wird.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Nordhalben beschließt den Erlass einer neuen Feuerwehrcostensatzung gemäß vorgestelltem Satzungsentwurf, sowie dem neuen Verzeichnis der Pauschalsätze. Beide Dokumente sind Bestandteil dieses Beschlusses und der Niederschrift als Anhang beigelegt.

10 : 0

TOP 153. Erlass einer Satzung über die Festlegung der Realsteuerhebesätze

hier: Beratung und Beschlussfassung

Bürgermeister Pöhnlein erläuterte, dass aufgrund der Grundsteuerreform die Hebesätze angepasst werden müssen. Hierzu wurden von der Kämmerei im Voraus Berechnungen mit verschiedenen Hebesätzen vorbereitet und an die Mitglieder des Marktgemeinderates verteilt.

In der darauffolgenden Diskussion wurde debattiert, ob die Inflation mit in den Hebesatz einberechnet werden sollte. Es kam auch von verschiedenen Seiten zur Sprache, dass die Bürgerinnen und Bürger bereits genug belastet seien, und man weitere Erhöhungen vermeiden sollte. Von MGR Michael Wunder wurde angeregt, die Hebesteuersätze bei dem niedrigeren Wert zu belassen und das Steueraufkommen in einem Jahr zu beleuchten und ggfs. Die Hebesätze anzupassen.

Nach eingehender Diskussion wurden die folgenden Beschlüsse gefasst:

Beschluss:

Der Markt Nordhalben erlässt zum 01.01.2025 eine Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze. Der Hebesatz für die Grundsteuer A soll 280% betragen, der Hebesatz für die Grundsteuer B 200%. Die Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses und ist der Niederschrift als Anlage beigelegt.

4 : 6

Beschluss:

Der Markt Nordhalben erlässt zum 01.01.2025 eine Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze. Der Hebesatz für die Grundsteuer A soll 270% betragen, der Hebesatz für die Grundsteuer B 185%. Die Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses und ist der Niederschrift als Anlage beigelegt.

6 : 4

TOP 154. Sonstiges

a) Antrag MGR Tahiraj / Veranstaltung zur Wiedereröffnung der Nordwaldhalle

Im Vorfeld der Sitzung regte MGR Tahiraj an, nach Abschluss der Arbeiten in der Nordwaldhalle ein Fest zu veranstalten. Im Gremium stieß dieser Vorschlag auf grundsätzlich auf Zustimmung. Ebenfalls wurde angeregt, die Verleihung der Bürgernadeln zu dieser Veranstaltung durchzuführen. Hierzu merkte MGR Wolf gen. Schmidt an, dass dies zu einer Entwertung des Ehrungsabends führen würde.

o.B.

b) Frischer Wind Nordhalben

MGR Wolf gen. Schmidt sprach sein vollstes Lob für den neu gegründeten Verein „Frischer Wind Nordhalben“ aus, und bittet den Gemeinderat, dem Verein keine Hindernisse in den Weg zu legen, sondern diesen nach Kräften zu unterstützen.

o.B.

c) Friedhofstor

MGR Bernd Daum fragt an, ob das Friedhofstor in der jetzigen Form eingebaut bleibe. Hierzu erläutert BGM Pöhnlein, dass es bei der Absprache zwischen den ausführenden Firmen wohl zu Problemen kam. Der Fehler ist bekannt, und wurde bereits bei der Stahlbaufirma reklamiert.

o.B.


Michael Pöhnlein
1 Bürgermeister




Johannes Neubauer
Schriftführer

5

Satzung
über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren
(Feuerwehr-Kostensatzung)

Der Markt Nordhalben erlässt auf Grund Art. 28 des Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende

Satzung

§1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- 1) Der Markt Nordhalben erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen seiner Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- 2) Der Markt Nordhalben erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Freiwilligen Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehr gehören,
2. Überlassung von Gerät oder Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- 3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in dieser Satzung erhalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

§2

Schuldner

- 1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- 2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- 3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Bekanntgabe durch Kostenbescheid zur Zahlung fällig.

§4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.12.2017 außer Kraft.

Markt Nordhalben, 06.11.2024



Michael Pöhnlein

Erster Bürgermeister



Anlage zur Feuerwehr-Kostensatzung des Marktes Nordhalben

Verzeichnis der Pauschalsätze:

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Fahrzeug- und Personalkosten, sowie eventuell anfallenden Materialkosten zusammen.

Für angefangene Stunden werden bis 30 Minuten halbe, im Übrigen ganze Stunden berechnet.

a) Fahrzeugkosten

Die Fahrzeugkosten unterteilen sich in Streckenkosten (pro angefangenen Kilometer Wegstrecke) und Ausrückestundenkosten (gerechnet von Ausrücken aus dem Gerätehaus bis zum Wiedereinrücken)

	<u>Ausrückestundenkosten</u> pro Stunde	<u>Streckenkosten</u> pro Kilometer
Löschgruppenfahrzeug HLF 20	182,28 €	8,08 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8	102,06 €	3,19 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF Freiwillige Feuerwehr Nordhalben	35,87 €	1,55 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF Freiwillige Feuerwehr Heinersberg	68,18 €	10,32 €

b) Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die vollen Stundenkosten erhoben.

Stundensatz bei Einsätzen:	28.- €
Stundensatz bei Sicherheitswachen:	16,40 €

c) Materialkosten

Es werden die dem Markt Nordhalben entstehenden Kosten verrechnet.

Satzung
über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze
des Marktes Nordhalben (Hebesatzsatzung)
vom 05.11.2024

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1998 ((GVBl. S 796), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385,586)) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 ((GVBl. 264), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385)) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 ((BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294)) und Art. 5 des Bayerisches Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 ((GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128)) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 ((BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411)) erlässt der Markt Nordhalben folgende Satzung:

§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer A (für die land-
und forstwirtschaftlichen Betriebe) | 270 v. H. |
| 2. Grundsteuer B (für Grundstücke) | 185 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer | 340 v. H. |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Nordhalben, 06.11.2024



Michael Pöhnlein
Erster Bürgermeister
Markt Nordhalben



